



MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Forstern

Verantwortlich für den Inhalt: Die Gemeindeverwaltung Forstern, Hauptstraße 15, Tel. (08124) 53170
Druck: Nußrainer Druckerei & Verlag, 84424 Isen, Bischof-Josef-Straße 6, Tel. (08083) 5314-0

Nr. 1

1. Februar 2023
www.forstern.de

Jahrgang 45

Liebe Eltern,

die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in unseren Kindertagesstätten kann in diesem Jahr wieder persönlichen erfolgen. Beim Anmeldetag am 7. Februar 2023 können Sie Ihr Kind direkt in der gewünschten Einrichtung anmelden. Nach zwei Jahren Zwangspause kann auch der „Tag der offenen Tür“ wieder stattfinden. Hier können sie sich vorab einen Eindruck von unseren Einrichtungen verschaffen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie darum alle notwendigen Infos zur Anmeldung und zum Tag der offenen Tür.

Für den bevorstehenden Start in das Kita-Jahr 2023/2024 wünsche ich Ihren Kindern alles Gute und vor allem ganz viel Freude beim Besuch unserer Kindertageseinrichtungen.

Herzlichst

Rainer Streu
Erster Bürgermeister



Kinderhaus Villa Wirbelwind



Kinderhaus Villa Löwenzahn



Kindergarten St. Korbinian



KUNTERBUNT
Kinderhort Villa Kunterbunt



Außerschulische Mittagsbetreuung

Anmeldetag der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen am 07.02.2023 für das Kita-Jahr 2023/2024

In diesem Jahr findet die Anmeldung für das Kita-Jahr 2023/2024 wieder persönlich statt. Kommen Sie am 07.02.2023 in der jeweiligen Einrichtung zu der untenstehenden Anmeldezeit vorbei.

Kinderhaus Villa Löwenzahn, Karlsdorfer Weg 11a, 85659 Forstern
Leitung: Frau Pavlicek, Tel: 08124/909093
Anmeldezeit am 07.02.2023 von 08:00 bis 16:30 Uhr

Kinderhaus Villa Wirbelwind, Ulmenweg 1, 85659 Forstern
Leitung: Frau Obergrusberger, Tel: 08124/9125632
Anmeldezeit am 07.02.2023 von 08:00 bis 16:30 Uhr

Kinderhort Vila Kunterbunt, Wörlanger 5, 85659 Forstern
Leitung, Frau Lott, Tel: 08124/443543
Anmeldezeit am 07.02.2023 von 08:00 bis 16:30 Uhr

Mittagsbetreuung, Schulstr. 4, 85659 Forstern
Leitung: Frau Kremer, Tel: 08124/444343
Anmeldezeit am 07.02.2023 von 14:00 bis 16:30 Uhr

Bei Abgabe eines Anmeldebogens wird eine **Anmeldegebühr in Höhe von 10,00€** fällig.

Bei der Mittagsbetreuung entfällt die Anmeldegebühr.

Bei Fragen bezüglich des Anmeldeverfahrens oder sonstigen Anliegen dürfen Sie sich telefonisch jederzeit gerne bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung melden.

Sonstiges:

Bitte melden Sie Ihr Kind nur in der von Ihnen bevorzugten Kindertageseinrichtung an.

Doppelanmeldungen werden nicht berücksichtigt und bringen keinerlei Vorteil.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Teams der gemeindlichen Einrichtungen.



Tag der offenen Tür im Kinderhaus „Villa Löwenzahn“

Wir möchten alle interessierten Eltern recht herzlich zu unserem „Kennlernnachmittag“ in das Kinderhaus „Villa Löwenzahn“ einladen.

- **Ort:** Kinderhaus „Villa Löwenzahn“
Karlsdorfer Weg 11 + 11a
85659 Forstern
Tel.: 08124/909093
- **Zeit:** 03.02.2023 von 14.00 - 17.00 Uhr
- **Termin:** Bitte **melden** Sie sich **telefonisch** bei uns, um einen **Termin zum Kennenlernen** für diesen Tag auszumachen! Vielen Dank 😊

An diesem Tag bietet sich Ihnen die Möglichkeit:

- die Räumlichkeiten unseres Kinderhauses zu besichtigen
- das Personal der Kita kennenzulernen
- einen Einblick in unsere Arbeit zu bekommen
- uns alle Fragen die Sie interessieren zu stellen...



Kinderhaus „Villa Wirbelwind“, Ulmenweg 1, 85659 Forstern, Tel.: 08124/9125632, villa-wirbelwind@forstern.de

TAG DER OFFEN TÜR IM KINDERHAUS „VILLA WIRBELWIND“

Mal kurz „Wirbelwind-Luft“ schnuppern...

Am Samstag, den 04.02.2023

zwischen 09:00 Uhr und 11:30 Uhr

laden wir alle interessierten Familien recht herzlich zum Kennenzulernen in
unser Kinderhaus ein.

Unsere Einrichtung bietet Kindern im Alter von ein bis sechs Jahren einen
Platz zum Spielen, Lachen, Lernen, Wachsen, Wohlfühlen und „Wirbeln“.



Unsere Kinderhaustür steht offen zum...

...Kinderhausluft schnuppern.

...Pädagogen kennlernen.

...Löcher in den Bauch fragen.

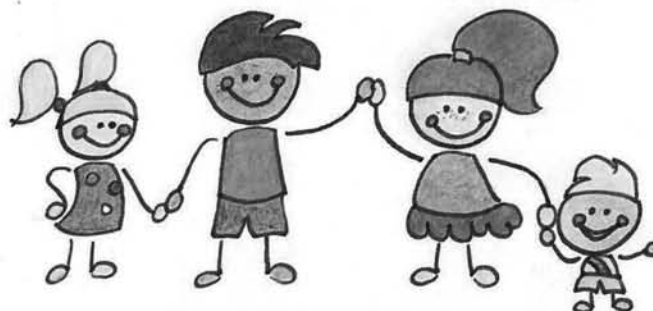
...Einblicke in unseren kunterbunten Alltag erhalten.

Spielecken und Spielsachen schon mal unter die Lupe nehmen.

...und Vieles mehr.



Wir freuen uns auf viele interessierte Familien und ganz besonders auf die
kleinen „Wirbelwind-Entdecker“.



Einladung zum Tag der offenen Tür

im Kindergarten St. Korbinian, Franz-Jaksch-Weg 1, 85659 Forstern



Vorbeikommen, schauen und kennenlernen!

Wir zeigen Groß und Klein am
Tag der offenen Tür unseren
Kindergarten St. Korbinian in Forstern.

Alle, die neugierig sind, können am
Samstag, dem 04.02.2023 von 10.00 bis 12.00 Uhr:

- die Räumlichkeiten des Kindergartens besichtigen
- das Betreuungsangebot des Kindergartens kennenlernen
- sich an einem kleinen Büffet stärken
- an einem Bastelangebot für die Kinder teilnehmen
- sich ein Kasperltheater anschauen (ca. 11.00 Uhr)

Auf Ihr / Euer Kommen freut sich
das Team des Pfarrkindergartens St. Korbinian in Forstern



Unsere Anmeldung für das Kindergartenjahr 2023/24
findet am Dienstag, dem 07.02.2023
von 8.00 bis 17.00 Uhr statt.

Amtlicher Teil

Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters finden nach Vereinbarung unter der Tel. 08124/5317-14 statt.

Die Öffnungszeiten im Rathaus Forstern sind wie folgt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auch weiterhin können Amtsgeschäfte am besten nach vorheriger Terminvereinbarung erledigt werden.

Bitte beachten Sie, dass es ohne Terminvereinbarung zu längeren Wartezeiten kommen kann. Individuelle Termine werden nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr vergeben.

Das Rathaus ist telefonisch unter der zentralen Rufnummer 08124/5317-0 erreichbar: Daneben besteht eine telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

gez. Rainer Streu, 1. Bürgermeister

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022

Vorstellung des Vereines Carsharing-Union Markt Schwaben e.V.

Das Ziel des Vereines ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich Mobilität und Verkehr durch Carsharing.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing),
2. Öffentlichkeitsarbeit und Information über Carsharing,

3. Initiativen zur Verbreitung von Carsharing, und
4. die Verknüpfung des Carsharings mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn, Fahrrad, Zufußgehen).

Carsharing bietet für bestimmte Nutzer einen beträchtlichen Kostenvorteil: Wer im Jahr weniger als 10.000 Kilometer fährt und sein Auto nicht täglich für den Arbeitsweg braucht, kommt mit dem gemeinschaftlich genutzten Fahrzeug günstiger weg. Es gibt einen Preis je tatsächlich gefahrenem Kilometer (aktuell PKW 0,43€) sowie eine Zeitgebühr (0,60/0,20€ je Stunde). Man muss Mitglied sein zu einem Monatsbeitrag von 6 Euro. „Weitere Kosten werden nicht berechnet“, erklärt Kyra Merkle vom CMS. Carsharing ist also nicht nur was für Überzeugungstäter, sondern funktioniert auch im Alltag. An die Vorbereitung für eine Fahrt haben sich die Nutzer meistens schnell gewöhnt: online buchen (geht oft sehr kurzfristig), zu Fuß oder per Rad zum Standort, Fahrzeug kurz inspizieren, Start in Fahrtenbuch eintragen - los geht's!

Preiserhöhung ab 01.01.2023 von derzeit 6,- € Monatsbeitrag auf 7,- € Monatsbeitrag.

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung einen Vorstellungstermin für interessierte Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Forstern zu veranstalten. Bei entsprechendem Interesse soll ein Parkplatz beim Rathaus zur Verfügung gestellt und entsprechende finanzielle Mittel für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.

Zuschussantrag des Singkreises Forstern vom 25.10.2022

Vom Singkreis Forstern e. V. wurde mit Schreiben vom 25.10.2022 der Antrag auf Zuschuss für die Finanzierung von Veranstaltungen gestellt. Derzeit sind es rund 40 Kinder und Jugendliche.

Im Haushalt 2022 sind hierfür 3.000,00 € eingestellt und verfügbar. (Konsolidierungsbericht)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für das Jahr 2022 einen Zuschuss an den Singkreis Forstern e. V. in Höhe von 3.000,- € der zweckgebunden für die Kinder- und Jugendförderung eingesetzt werden muss.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

Anfragen - Informationen

Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen:

- 1) Ersatzbeschaffung Schulrouter / Firewall für Grund- und Mittelschule Forstern bei der Firma NetworkBox S-80i EDU.
 - 2) Anschaffung einer neuen Software für das Einwohnermeldeamt Vois/Meso der Firma Komuna.
 - 3) Einführung einer Online-Terminvereinbarung mit der Firma Dipl. Inf. Andreas Berner e.K.
 - 4) Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes; Neuverpflichtung wegen des neuen Telekommunikationsgesetzes.
 - 5) Entsprechend der Vereinbarung mit dem Landkreis Erding sind die Kosten für die Fahrplanausweitung von 12/2021 der MVV-Regionalbuslinie 446 durch die Gemeinde Forstern in Teilen zu erstatten. (Die Spitzabrechnung für das Jahr 2022 liegt aktuell noch nicht vor bzw. ist in Erstellung.) Für das Jahr 2023 wird darum gebeten einen Betrag in Höhe von 9.240,- € in den Haushalt einzuplanen. (Gemeinderatsbeschluss 2021: Der Gemeinderat befürwortet die Ausweitung der Linie 446 und erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde Forstern den 30%igen Anteil (7.904,52 EUR) der Kosten per annum trägt)
- Naherholungsflächenverein
Hierzu findet am 06.12.2022 eine Mitgliederversammlung statt, an der die zweite Bürgermeisterin, Frau Simona Loupal, teilnehmen und die Gemeinde Forstern vorstellen wird. Wir sehen einer Aufnahme zuversichtlich entgegen.
 - Bepflanzung am Großen Parkplatz neben dem Rathaus
Der Verein für Gartenbau und Heimatpflege Forstern e.V. hat die Bepflanzung bereits erfolgreich vorgenommen. Die Blühstreifen auf kirchlicher Seite, werden voraussichtlich im Frühjahr neu bepflanzt. Derzeit wird daran gearbeitet die Bushaltestelle direkt vor dem Rathaus in nördliche Richtung zu verlegen, damit hier den Bürgerinnen und Bürgern mehr Schutz beim Aus- und Einsteigen geboten wird. Zudem soll ein Radständer an entsprechender Stelle errichtet werden.

Einwohner der Gemeinde Forstern im Januar 2023

diesen Monat beläuft sich die Einwohnerzahl (Stand 01.01.2023) auf 3833 Einwohner.

Lärmschutz in der Gemeinde Forstern

Für die Gemeinde Forstern besteht keine eigene Lärmschutzverordnung. Deshalb möchten wir auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung verweisen. Lärmende Geräte wie Rasenmäher, Motorkettensägen, Kreissägen, Häcksler usw. dürfen nicht an **Sonn- und Feiertagen** und an **Werktagen von 20 Uhr bis 7 Uhr** betrieben werden (Ausnahme Land- und Forstwirtschaft). Im Interesse einer „reibunglosen Nachbarschaft“ ein Tipp von uns: Bitte denken Sie an Ihre Mitmenschen. Es wäre schön, wenn Sie Ihre Nachbarn zwischen 12 und 14 Uhr nicht mit Lärm belästigen. Viele halten zu dieser Zeit Mittagsruhe oder möchten ungestört auf Terrasse oder Balkon zu Mittag essen.

Vollzug der Hundesteuersatzung An- und Abmeldung von Hunden

Nach der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes unverzüglich der Gemeinde zu melden. Zur Kennzeichnung eines jeden gemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus. Der steuerpflichtige Hundehalter muss den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus dem Gemeindebereich verzieht. Wir bitten alle Hundehalter, diese Anzeigepflicht einzuhalten.

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für den Zeitraum 2024 bis 2028

Im Jahr 2023 werden die neuen Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gewählt. Sollten Sie Interesse an dem Amt als Schöffe oder Jugendschöffe haben, bitten wir Sie, sich mit den nachfolgenden Bewerbungsbögen bei der Gemeinde Forstern zu melden. Die Unterlagen sind auch online auf unsere Homepage www.forstern.de abrufbar.

Die Schöffenliste wird im April vom Gemeinderat behandelt, Anmeldeschluss ist der 30.03.2023. Die Jugendschöffen werden an das Jugendamt des Landkreises weitergeleitet, hier ist der Anmeldeschluss 13.02.2023.

Wir würden uns freuen, wenn sich für beide Ehrenämter wieder Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Forstern finden.

Gemeinde – Markt – Stadt Forstern
Verwaltungsgemeinschaft

Ort Forstern	Datum 18.01.2022	
Sachbearbeiter(in) Gerlinde Wimmer	Zimmer-Nummer 0.6	
Telefon-Zentrale 08124/5317-	Telefon-Durchwahl 12	Telefax
E-Mail wahlen@gmd-forstern.de	Aktenzeichen	

Aushang / Anschreiben / Veröffentlichung

Gemeinde Forstern
Gerlinde Wimmer
Hauptstr. 15
85659 Forstern

**Aufstellung einer Vorschlagsliste
für Schöffinnen und Schöffen
(Geschäftsjahre 2024 bis 2028)**

**Aufruf
zur Bewerbung von geeigneten
Personen für die Vorschlagsliste**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Jahr 2023 findet für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt.

Daher werden zurzeit in allen Gemeinden und Städten Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffinnen bzw. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für das Amt zu bewerben. Die relevanten rechtlichen Bestimmungen finden sich auszugsweise als Anlage zu diesem Aufruf.

Bei Wohnsitz in unserer Gemeinde Stadt kann die Bewerbung spätestens bis zum

Datum
30.03.2023

 schriftlich übersandt oder bei nachfolgender Stelle persönlich abgegeben werden (der Bewerbungsschluss in anderen Gemeinden / Städten kann abweichen):

Ort, Anschrift, genau Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer

Rathaus der Gemeinde Forstern, Hauptstr. 15, 85659 Forstern, Frau Wimmer Zi.Nr. 0.6

Bitte geben Sie diesen Aufruf auch an geeignete Bewerberinnen und Bewerber in Ihrem Umfeld weiter.

Für eine Bewerbung benötigen wir mindestens folgende Angaben:

Anrede, Familienname, falls abweichend: Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Wohnort sowie Stadt- bzw. Ortsteil mit Straße und Hausnummer.

Auf Wunsch senden wir gerne weitere Exemplare des beigefügten Bewerbungsformulars zu oder übermitteln es digital.


Es kann auch aus unserem Internetauftritt heruntergeladen werden:

Internetadresse

www.forstern.de

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder unter der oben angegebenen Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 Streu R., 1. Bürgermeister
Unterschrift

Anlage(n):

Anzahl	Bezeichnung
1	Auszug aus der Schöffenbekanntmachung
1	Formular „Bewerbung“

Auszug aus der Schöffenkennzeichnung

vom 27. Oktober 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 672), Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2

II. Abschnitt Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 ¹Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. ²Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören

alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));

- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Familienname
Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort

Ort	Datum
-----	-------

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

**An
die Gemeinde
Forstern
Hauptstr. 15
85659 Forstern**

**Aufstellung einer Vorschlagsliste
für Schöffinnen und Schöffen
(Geschäftsjahre 2024 bis 2028)**

**Bewerbung
zur Aufnahme in die Vorschlagsliste
für die Schöffenwahl 2023**

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Forstern.

Angaben zur Person:

Nachstehende Daten werden auf Grundlage der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bzw. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) erhoben. Sie werden ausschließlich für die Schöffenwahl 2023 sowie die Amtsperiode 2024 - 2028 elektronisch gespeichert und verarbeitet. Veröffentlicht werden nur die gesetzlich notwendigen Daten gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG gegebenenfalls in Verbindung mit § 35 Abs. 3 JGG (Familienname, Vorname, gegebenenfalls abweichender Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort, Postleitzahl, Beruf sowie bei häufig vorkommenden Namen auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes).

** Bei den mit einem Stern gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder, alle weiteren Angaben sind freiwillig.*

Anrede *)	Akademische(r) Grad(e)	
Familienname *)	Geburtsname (falls vom Familiennamen abweichend) *)	
Vorname(n) *)		
Familienstand	Geburtsdatum *)	Geburtsort (Gemeinde / Kreis; bei Geburtsort im Ausland: auch Staat)
Beruf *)	Staatsangehörigkeit *) deutsch	
Beschäftigungsdienststelle (wenn im öffentlichen Dienst beschäftigt)	Dienst- bzw. Amtsbezeichnung (wenn im öffentlichen Dienst beschäftigt)	
Postleitzahl *)	Wohnort und Stadt- bzw. Ortsteil *)	
Straße *)		Haus-Nr. *)
Telefonisch tagsüber erreichbar	E-Mail-Adresse	
Tätigkeit als Schöffin / Schöffe in den beiden vorangegangenen Schöffenperioden		
Bezeichnung des Gerichts, ggf. sonstige Angaben:		
<input type="checkbox"/>	In der Periode 2019 - 2023	
<input type="checkbox"/>	In den beiden Perioden 2014 - 2018 <u>und</u> 2019 - 2023.	
Ich will auch in der kommenden Schöffenperiode 2024 - 2028 Schöffin / Schöffe sein.		

Ich erkläre wahrheitsgemäß:

- Ich wurde **nicht** aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe (auch auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt.
- Mir wurde **nicht** durch gerichtliche Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt.
- Gegen mich wird **kein** Ermittlungsverfahren wegen einer Tat geführt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Ich beherrsche die deutsche Sprache.
- Ich fühle mich gesundheitlich für das Schöffenamtsamt geeignet.
- Ich bin derzeit in der Gemeinde / Stadt wohnhaft, für deren Vorschlagsliste ich mich bewerbe.
- Ich bin **nicht** in Vermögensverfall geraten. Insbesondere habe ich **weder** einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis **noch** wurde gegen mich ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Ich bin oder war **kein** Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- Ich unterstütze **keine** extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit **nicht** unterstützt.
- Ich war **nie** für das frühere Ministerium für Staatssicherheit, für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter, für ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig.

Zusätzliche Angaben, z.B. Begründung oder Motivation für die Bewerbung:

Ich bin damit **einverstanden**, dass meine Daten im Rahmen der Schöffenvwahl weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenvwahl 2023 sowie der Amtsperiode 2024 - 2028 erfolgen.

Unterschrift

Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (Jugendschöffen)

An das Jugendamt des Kreises
Landratsamt Erding
Fachbereich Jugend und Familie
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht, wenn Sie vom Jugendhilfeausschuss auf die Vorschlagsliste für Jugendschöffen gewählt werden. Von Ihrer **Anschrift** wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem **Geburtsdatum** nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

Bitte wenden

- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

(kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Jugendhilfeausschuss und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)



MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamtsamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmgleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Ersatzschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Ersatzschöffeliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffeliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffeliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffeliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.
--

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamnt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamnt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaufschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstaufschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

So weit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

Eine Bitte an alle Bürgerinnen und Bürger:

Wir sagen es nett!

Wie du mir – so ich dir?

Mach's bitte weg – DANKE!



Nutzung der Hundeklos in Forstern

Wir bitten die Hundebesitzer, den Hundekot ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Hundeklos zu entsorgen, da die Verunreinigungen durch Hundekot auf den Straßen, den öffentlichen Grünflächen und selbst auf Kinderspielplätzen immer mehr zunehmen.

Die Verunreinigungen stellen nicht nur einen Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit dar, sie sind auch eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle mit der Folge hygienischer Gefahren. Vor allem Kinder sind durch Bakterien, Viren und Würmer gefährdet.

Meiden Sie daher beim Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner insbesondere das Umfeld von Kinderspielplätzen und Schulanlagen, also solche Bereiche, in denen sich häufig Kinder aufhalten. Die Hundebesitzer sind verpflichtet, den Schmutz der Tiere selbst in geeigneter Weise zu beseitigen. Es geht nicht an, dass beispielsweise Sportplätze, das Freizeitgelände, Wege usw. regelrecht als „Hundeklo“ benutzt werden.

Die Gemeinde Forstern appelliert daher an das Pflicht- und Umweltbewusstsein der Hundehalter.

Bitte entnehmen Sie nur die Hundekottüten für Ihre aktuelle Gassi-Runde!

Hunde an die Leine!

Die Gemeinde Forstern weist alle Hundehalter darauf hin, dass Hunde auf fremden Grundstücken grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt laufen dürfen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundebesitzer ist für seinen Hund haftbar! Hunde haben auf den Friedhöfen nichts zu suchen!

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Bevölkerung, weisen wir darauf hin, dass nach Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, Gemeinden berechtigt sind, Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind, zu verlangen.

Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet

- wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
- wer zur Beseitigung der v.d. Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war
- wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
- wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Kein Kostenersatz wird verlangt

- für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,
- für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen
- bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung.

Kommunale Verkehrsüberwachung

Parken auf den Straßen

Fahrzeuge müssen auf den ausgewiesenen Stellplätzen bzw. Garageneinfahrten abgestellt werden, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern. Das Parken ist nur gestattet, wenn mindestens 3 m Durchfahrtsbreite für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Parken auf den Bürgersteigen

Aus gegebenem Anlass wird allgemein darauf hingewiesen, dass das Parken auf den Bürgersteigen vor allem für Lastkraftwagen strengstens untersagt ist.

Es darf nicht sein, dass Mütter mit ihren Kinderwagen oder ältere Bürger mit Gehhilfen die Gehwege nicht ungehindert passieren können.

Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass das Abstellen von abgemeldeten Autos auf öffentlichen Straßen (Gemeinde- und Ortsstraßen) verboten ist.

Aufgrund der vermehrten Meldung von Parkverstößen in der Gemeinde weisen wir darauf hin, dass der ruhende Verkehr verstärkt gemäß der STVO überwacht wird.

Die Gemeindeverwaltung appelliert an die Vernunft der Auto- und Lkw-Fahrer um ein gutes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und vor allem die Sicherheit unserer Kinder im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Plakatierverbot in den Bushaltestellen der Gemeinde Forstern

Bitte beachten Sie das allgemeine Plakatierverbot in der Gemeinde Forstern, insbesondere bitten wir darum, keine Plakate mit Klebestreifen in den Buswartehäuschen anzubringen.

FUNDAMT

In der Gemeinde Forstern wurden Fundsachen abgegeben und vom Eigentümer noch nicht abgeholt.

Unter anderem wurde eine Kette aus Silber gefunden und liegt nun zur Abholung im Fundamt bereit.

Falls Sie was verloren haben oder etwas gefunden haben, melden Sie sich bitte im Rathaus bei Frau Hintereder unter 08124 / 5317-11.

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110
Ärzte-Notdienste	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern:	116117

Krankenhäuser

Notfallambulanz Erding	08122/59-0
Notfallambulanz Dorfen	08081/413-0

Sonstige Telefonnummern

Landratsamt Erding	08122/58-0
AZV Erdinger Moos	08122/498-0
Frauenhaus	08081/1738
Polizeiinspektion Erding	08122/968-0
Polizeiinspektion Dorfen	08081/9305-0

Wasserversorgung: Erreichbarkeit des Zweckverbandes Forst Nord

Rufbereitschaft (24 Stunden):
0173/ 5774704

Büro:

Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr oder
nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Tel. 08121/ 46188, Fax 08121/ 46925
Schwaigerstraße 34, 85646 Anzing

E-Mail: info@wasserversorgung-forst-nord.de
Homepage: www.wasserversorgung-forst-nord.de

Der Wasserzweckverband wird im

Bauantragsverfahren immer beteiligt, daher werden Sie gebeten, Bauanträge frühzeitig vor der Bauausschusssitzung einzureichen.

Die Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung Forst Nord ist im Falle eines „Blackouts“ sichergestellt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Wasserversorgung in den Gemeindegebieten Anzing, Forstinning und Forstern ist gesichert und Sie werden jederzeit mit Trinkwasser versorgt.

Wir bitten Sie dennoch darum, so weit wie möglich Wasser zu sparen. Zusätzlich bitten wir darum, uns Rohrbrücke zu melden.

Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an die zentralen Anlaufstellen. Vielen Dank.
Kontakt:

Bereitschaft: 01735774704

Festnetz: 08121/46188

Werkleitung: 01717623425

ABFALLWIRTSCHAFT

Ausgabe Gelbe Säcke

Die Gelben Säcke werden im Rathaus und am Wertstoffhof während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos ausgegeben.

Da der Gemeinde nur ein begrenztes Kontingent an gelben Säcken für das gesamte Jahr zur Verfügung steht, werden **jeweils nur eine Rollen Gelbe Säcke, (das sind 24 Stück) pro Haushalt ausgegeben**. Nur so können wir allen Bürgern für das ganze Jahr gelbe Säcke zur Verfügung stellen.

Abholtermine 2022/2023 für die „Gelben Säcke“

	23.02.2023	
23.03.2023	20.04.2023	19.05.2023
15.06.2023	13.07.2023	10.08.2023
07.09.2023	06.10.2023	03.11.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abholung der Gelben Säcke ab 6.00 Uhr morgens beginnt. Des Weiteren möchten wir noch einmal auf den Aufdruck des Gelben Sackes hinweisen.

Nur diese Produkte, die aufgeführt sind, dürfen hinein. Bitte vergessen Sie aber nicht, der bessere Weg für uns und unsere Umwelt ist immer **Abfallvermeidung!**

**Containerstandort Preisendorf
(Kronacker Straße)**

Der Containerhof in Preisendorf ist nicht abgeschlossen und somit können Sie hier jederzeit Glas, Dosen und Kartonagen entsorgen. Wir bitten Sie aber auch hier die Einwurfzeiten unbedingt zu beachten:

Bitte Einwurfzeiten beachten

Nur von 7:00-12:00 und 14:00-19:00 Uhr



Nicht an Sonn- und Feiertagen

Denken Sie an die Anwohner

**Recyclinghof Forstern
Öffnungszeiten Winter
(01.11 – 28.02.)**

**Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Wenn die Container im Recyclinghof voll sind, sind die Anlieferer verpflichtet, das Papier, die Kartonagen oder das Alteisen u.ä. wieder mit nach Hause zu nehmen. Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufseher ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten:

Im Rahmen der Gesetzgebung stellt der Landkreis Erding seine Sammelplätze zur Verfügung und übernimmt die Aufsicht über richtige Sortierung der Elektro- und Elektronikaltgeräte. So gibt es eine Einteilung in fünf Gerätegruppen:

1. Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde,
2. Kühl- und Gefrierschränke, Gefriertruhen, Klimageräte, ...
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik wie Rechner, Drucker, PCs, Notebooks, Kopiergeräte, Telefone, Faxgeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder,
4. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Natriumdampflampen,
5. Haushaltskleingeräte, Spielzeuge, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte,

6. Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Für die Anlieferung von schweren Elektrogeräten wie Waschmaschinen und Kühlgeräten sind zum Ausladen möglichst ausreichende Begleitpersonen mitzunehmen.

Aufgrund der Annahme von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen an allen sechs Sammelstellen des Landkreises entfällt die Annahme an den Problemmüllsammelstellen.

Öffnungszeiten der Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte in unserer Nähe:

Isen

Recyclinghof Isen, Kreisumladestation

- Annahme aller Gerätegruppen

Öffnungszeit: Mo- Fr 07.30 – 12.00 Uhr und Mo, Di, Do, Fr 12.45 – 16.30 Uhr

Sa 08.00 – 12.00 Uhr

Tel. 08083 / 14 59

Hörlkofen

Recyclinghof Hörlkofen

- Annahme der Gerätegruppen 3, 4, 5

01.11. bis 31.03.:

01.04. bis 31.10.:

Di 16.00 – 18.00 Uhr

Di 17.00 – 19.00 Uhr

Fr 16.00 – 18.00 Uhr

Fr 16.00 – 18.00 Uhr

Sa 09.30 – 12.00 Uhr

Sa 09.00 – 12.00 Uhr

Mülltonnenveranlagung

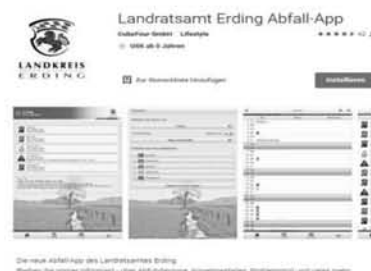
Sind sie umgezogen, haben Sie Ihr Anwesen verkauft oder hat sich die Größe Ihres Haushaltes geändert? Dann beachten Sie bitte folgendes:

Mit Ihrer Ummeldung beim Einwohnermeldeamt wird **nicht** automatisch auch die Mülltonnenveranlagung geändert. Diese ist deshalb, sofern erforderlich, beim Landratsamt Erding, SG 13, gesondert zu beantragen.

Entsprechende Änderungsanträge erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Forstern oder über den folgenden Link: <https://www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft/gebuehren-und-satzung/>

Abfall-App Landkreis Erding

Die neue Abfall-App des Landkreises Erding können Sie unkompliziert auf Ihr Handy laden und erhalten damit immer rechtzeitig eine Erinnerung wann welcher Müll abgeholt wird.



SOZIALES

Sozialer Ansprechpartner Gemeinde Forstern

Herr Weigl hat im Forsterner Rathaus jeden Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr Sprechstunde.

**Bitte vereinbaren Sie im Bedarfsfall
telefonisch einen Termin.**

Telefonisch ist er unter 0171/1723337 oder per E-Mail unter weigl@forstinning.de zu erreichen.



Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet seit April 2022 eine Außensprechstunde in Forstern an.

Sie erhalten Beratung zu folgenden Themen:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Die Außensprechstunde findet jeden 3. Donnerstag im Monat von 10 – 12 Uhr im Rathaus Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern statt.

Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel: 08122/58-1800 oder per E-Mail unter pflegestuetzpunkt@lra-ed.de

Tanja Endres, Anita Herz & Stephanie Ahlgrim
Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 6, 85435 Erding, <https://www.landkreis-erding.de/psp>

gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Beratung des Bezirks Oberbayern im Landkreis Erding

Wohnortnahe Beratung zu den Sozial-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern für alle Bürgerinnen und Bürgern in den Räumen des Pflegestützpunkts am Alois-Schieß-Platz 6, 85435 Erding jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr. Während dieser Zeit können die Bürgerinnen und Bürger ohne vorherige Anmeldung vorbeikommen.

Darüber hinaus können unter 089 2198-21055 oder per E-Mail an beratung-ed@bezirk-oberbayern.de auch Termine vereinbart werden.



Krisendienst Psychiatrie Oberbayern Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not

0800 / 655 3000, erste Hilfe für die Seele: In seelischen Notlagen erhalten die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns beim Krisendienst Psychiatrie Oberbayern schnelle und wohnortnahe Hilfe. Bei Bedarf sind in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Dachau, Erding, Freising, Ebersberg und Starnberg mobile Krisenhelfer in Rufbereitschaft, die akut belasteten Menschen ab 16 Jahren persönlich beistehen.

Weitere Informationen:

www.krisendienste.bayern/oberbayern

Das Secondhandkaufhaus „RENTABEL“ der Caritas

Otto-Hahn-Str. 21, 85435 Erding
Tel. 08122/99 98 450

Öffnungszeiten des Gebrauchtwarenmarktes

Dienstag bis Freitag:
10.00 – 16.00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen.



Die Nachbarschaftshilfe Forstern - Tading e. V.

Unsere Einsatzleiterinnen sind zu erreichen unter folgenden Telefon-Nummern:

Heidi Berger	89 25
Hildegard Großschedl	99 53
Margitta Scherer	87 72

Weitere Informationen im Internet unter:
www.nbh-forstern.de

Helferstammtisch

Der erste Stammtisch der Nachbarschaftshilfe Forstern-Tading e.V. im neuen Jahr findet am Donnerstag, den **09. Februar 2023** um **19.00 Uhr** beim Hirschbachwirt in Forstern statt.

Wir werden Erfahrungen austauschen und neue Anregungen diskutieren.

Selbstverständlich können auch „Nichtmitglieder“ und „Nicht Helfer“ teilnehmen, die sich für den Verein interessieren, sich einbringen oder Näheres erfahren wollen.

Kinofahrt im Februar

Die Nachbarschaftshilfe Forstern-Tading e.V. fährt jeden zweiten Montag im Monat ins Kino nach Erding zum Film-Café.

Es wird ein exklusiv ausgewählter Film gezeigt, dazu gibt es Kaffee und Kuchen und das Ganze für nur 8,50 €.

Die nächste Fahrt ist am Montag, den **13. Februar 2023**, Beginn der Veranstaltung ist 15.00 Uhr.

Anmeldung bei Hildegard Großschedl unter Tel. 9953.

Es wird der Film „Ein Mann namens Otto“ gezeigt.

Spielenachmittag

Der Spielenachmittag der Nachbarschaftshilfe Forstern-Tading e.V. fällt im Februar aus.



Gemeinsam für Forstern

Unter diesem Motto bieten wir schnelle und unbürokratische Hilfe für alle Forsterner MitbürgerInnen, SeniorInnen und Familien, die in Not geraten sind.

Sie haben kein Geld für einen plötzlichen Notfall oder für Wichtiges in einer persönlichen Lebenssituation, dann wenden Sie sich an „Gemeinsam für Forstern“.

Wir unterstützen unkompliziert.

Ansprechpartner ist Herr Weigl - Gemeinde Forstern - Sprechstunde im Forsterner Rathaus jeden Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Telefonisch zu erreichen unter 0171 1723337 oder per Email an sozial@gmd-forstern.de

Unterstützt wird das Projekt von der Gemeinde Forstern, der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Forstern-Tading, dem Familienstützpunkt Forstern und der Nachbarschaftshilfe Forstern-Tading e.V.

Alle Anfragen werden diskret und vertraulich behandelt.

Kommunale Wohnberatung – Im Alter, bei Krankheit o- der Behinderung in den ei- genen vier Wänden

Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin, gern auch bei Ihnen zu Hause.

Landratsamt Erding, Fachbereich
22 - Soziales: Beate Barz
Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren
Sie einen Termin

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Neu ab 30.03.2023:

Energieberatung in der Gemeinde



verbraucherzentrale
Bayern

Steigende Energiepreise stellen die Bürgerinnen und Bürger derzeit vor enorme Herausforderungen. Umso mehr Menschen beschäftigt daher die Frage, wie sie an der effizientesten Energie nutzen und dabei am besten auch noch einsparen können. Die Gemeinde Forstern bietet gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Bayern jeweils am letzten Donnerstag im Quartal, erstmals am **30.03.2023 von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr** für Sie eine Energieberatung an. Die Energieexpertin Dipl.-Ing. (FH) Physikal. Technik Eva Langhein berät Sie kostenlos zu folgenden Themen:

Sanierung, Photovoltaik, Solarthermie, Heizungstausch. Fördermittel, Heizkostenabrechnung, Stromsparen, Schimmel.

Die jeweiligen Termine dauern ca. 45 Minuten und können persönlich im Rathaus, per Telefon oder per Video stattfinden.

Vorab ist eine Terminvereinbarung persönlich im Rathaus oder telefonisch unter Tel.: 08124/5317-0 erforderlich.

RENTEN-ANGELEGENHEITEN

Für Rentenauskünfte, Rentenanträge und Kontenklärung bitte vorab einen Termin mit Frau Gerlinde Wimmer, Zimmer-Nr. 0.6, Tel. 08124/5317-12 Gemeindeverwaltung Forstern, Hauptstr. 15 vereinbaren!

Information der Deutschen Rentenversicherung Rente und Rehabilitation Auskunft

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Bitte melden Sie sich an:

Spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer im Sozialamt unter Tel. 0800 – 67 89 100

Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.
Sämtliche Beratungen sind kostenfrei.

Telefon 089 6781-3793, Telefax 089 6781

Rentensprechtage der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd

Bitte wenden Sie sich bei Anliegen zur Rentenversicherung nach wie vor an unser kostenfreies Service-Telefon 0800-1000-480-15, an die Online-Dienste auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung und an die Möglichkeit der Video-Beratung, die auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd angeboten wird.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Thomas-Dehler-Str. 3, 80737 München
Telefon 089 6781-3793, Telefax 089 6781-2863
www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das staatliche Versicherungsamt ist eine Kontaktstelle zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Bürgern. Das Landratsamt Erding ist neben und unterstützend zu Ihrer Gemeinde für die Bürger im Landkreis Erding da und hilft dabei, Versicherungsleistungen bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern zu beantragen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es können

- Rentenanträge aller Art (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenenrenten) gestellt
 - Originalunterlagen für den Rententräger beglaubigt
 - Anträge für eine freiwillige Versicherung gestellt
- das Rentenkonto, wenn noch nicht alle rentenrechtlichen Zeiten hinterlegt sind, geklärt
- die Höhe der zu erwartenden Rente berechnet und

-allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen beantwortet werden.

Bitte wenden Sie sich telefonisch unter 08122/58-1074 an Heike Leugner, Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Kirchliche Nachrichten

Termin für die Landkreiswallfahrt 2023 steht fest

Das Wallfahrtskuratorium für die Landkreiswallfahrt hat den Termin für die Wallfahrt nach Maria Thalheim im kommenden Jahr festgelegt. Der feierliche Gottesdienst findet nach dreijähriger Pause statt am Sonntag, den 25.6.23 um 10 Uhr.

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sind herzlich eingeladen, an der Wallfahrt teilzunehmen. Sie ist in ihrer Art einmalig in ganz Bayern und zieht jedes Jahr mehr als tausend Besucher an. Erstmals wurde die Wallfahrt nach Maria Thalheim im Jahr 1419 urkundlich erwähnt. Thalheim gehört somit auch zu den ältesten Wallfahrtsorten in Altbayern.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Fiebrandt-Kirmeyer

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

„Die evang.-luth. Kirchengemeinde lädt Sie herzlich zu den Gottesdiensten in Erding ein.

Sonntags um 9 Uhr in der Christuskirche und um 10.30 Uhr in der Erlöserkirche.

Am Sonntag, den 5.2. feiern wir einen Gottesdienst zum Mitarbeiterdank um 10 Uhr in der Auferstehungskirche. Am Sonntag, den 12.2., findet wieder ein Mhoch3-Gottesdienst um 10.30 Uhr in der Auferstehungskirche statt.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de, da es kurzfristig zu Änderungen kommen kann.

Die Christuskirche ist weiterhin für das persönliche Gebet geöffnet (täglich von 9 bis 16 Uhr). Dort, wie auch auf der Homepage finden Sie jeweils einen aktuellen Vorschlag für einen Gottesdienst, den Sie alleine oder mit Ihren Angehörigen zu Hause feiern können.

2. Orgelkonzert auf der neuen Orgel in der Erlöserkirche

Am **5. Februar** um **19 Uhr** spielt Kantorin Regina Doll-Veihelmann in der Erlöserkirche **französische Orgelmusik** von J. S. Bach, Louis Vierne, Jehan Alain und Cesar Franck. Der Eintritt ist frei.“

Nicht-amtlicher Teil



Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 7:30 bis 13:00 Uhr.

Testtermine sind buchbar unter www.malteser-bayern.de/coronatest



Freiwillige Feuerwehr Forstern e.V. Übungsplan Februar 2023

06.02.2023	19:30 Uhr	Gruppenführer monatliche Besprechung
10.02.2023	18:45 Uhr	Funkübung – 2
13.02.2023	19:30 Uhr	Übung alle Gruppen
27.02.2023	19:30 Uhr	Sonderübung „First-Responder“

gez. Matthias Belmer
1. Kommandant

gez. Tobias Streu
2. Kommandant



Liebe Mitbürger,

die Dekra Automobil GmbH bietet erneut einen Termin zur Überprüfung von Traktoren und Autoanhängern im Sinne der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO an.

Die Überprüfung der Fahrzeuge findet am Feuerwehrhaus in Forstern statt. Pro Fahrzeug dürfen Sie zwischen zehn und zwanzig Minuten für die Untersuchung rechnen.

Der nächste Prüftermin findet am 18.02.2023 ab 13.30 Uhr statt. Eine außerplanmäßige Überprüfung ist möglich; bei Bedarf bitte melden.

Zu prüfende Fahrzeuge:

- Traktoren bis max. Geschwindigkeit von 40 km/h
- Ungebremste Anhänger bis 750 kg

Die Anmeldung findet in der Gemeinde Forstern (Tel.: 08124 / 5317-0) statt.

Bitte bringen Sie den Fahrzeugschein und eventuelle Reifenfreigaben für den Traktor oder Anhänger mit.

Wir würden uns freuen, Sie zur Hauptuntersuchung begrüßen zu dürfen.
Christoph Steckermeier

Vereinsmitteilungen

Englisch Stammtisch Februar 2023

Einladung zum „Englisch Stammtisch“

Wann? Am 2. Mittwoch im Monat

08.02.2023 um 20:00 Uhr bis 21.30 Uhr

Wo? **Kramer Wirt**, Harthofen, Pastetten

Claudia Nolf lädt ein (T 08124- 7551)

Jagdgenossenschaft Forstern-Ost

Einladung zum Rehessen

Am 11. Februar 2023 ab 19.30 Uhr findet beim Hirschbachwirt das Rehessen der Jagdgenossenschaft Forstern-Ost statt.

Alle Jagdgenossen mit Begleitung und die Vorstandschaft sind sehr herzlich eingeladen.

gez. Christian Scherer, Jagdpächter

Katholische Frauenbund Forstern-Tading

Der Katholische Frauenbund Forstern-Tading lädt am Donnerstag, den 16. Februar ab 9.00 Uhr zum Faschings-Brunch in das Schützenheim Reithofen ein. Anmeldung bis zum 12. Februar bei Renate Deres, Tel.: 9701.

Vorschau:

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag der Frauen am 3. März um 15.00 Uhr in der Kirche Reithofen. Dieses Jahr haben Frauen aus Taiwan den Gottesdienst vorbereitet. Bei Bedarf wird ein Fahrdienst eingerichtet.

Sonstiges

Mittelschule Dorfen

Vorankündigung für den Tag der offenen Tür an der Mittelschule Dorfen am Samstag, den 11. März 2023.

Interessierte Eltern und Schüler haben die Gelegenheit sich über die verschiedenen Angebote der Mittelschule (M-Zug, Praxisklasse, offener und gebundener Ganztage) zu informieren, das Schulhaus zu besichtigen und an Workshops der unterschiedlichen Klassen sowie weiteren Aktionen teilzunehmen. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt!

Das genaue Veranstaltungsprogramm hängt am 11. März im Schulhaus aus und wird ab Anfang März auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Amtsblatt des Landkreises Erding

Das Amtsblatt des Landkreises Erding ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.landkreis-erding.de/aktuell/amtsblatt/>

Mitteilungsblatt Gemeinde Forstern

Wichtiger Hinweis!!

Da das Mitteilungsblatt der Gemeinde Forstern nur monatlich herausgegeben wird, kann es nur zur Information der Bürger dienen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass alle amtlichen Bekanntmachungen ausschließlich durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln erfolgen. Sie sollten daher, um keine Fristen zu versäumen, nach wie vor regelmäßig die Bekanntmachungen an den gemeindlichen Amtstafeln lesen.

Das jeweils aktuelle Mitteilungsblatt finden Sie online unter folgendem Link:

<https://www.forstern.de/mitteilungsblatt/>

Informationen, die im Mitteilungsblatt bzw. den Forsterner Nachrichten veröffentlicht werden sollen, bitte an folgende E-Mail-Adresse senden:

mitteilungsblatt@gmd-forstern.de

**Redaktionsschluss für das
März Mitteilungsblatt
ist der**

16.02.2023

jeweils 12.00 Uhr



Jetzt unterstützen!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Digitale Schußerfassung Bogenschießen

Förderverein Edelweiß Tading e.V.

Wir der Förderverein Edelweiß Tading e.V. wollen mit diesem Projekt die Digitalisierung der Bogenscheiben vorantreiben und die Jugendarbeit der Schützengesellschaft Edelweiß Tading e.V. fördern. Die Digitalisierung im Bereich Bogensport ist für die Entwicklung unserer Schützen enorm wichtig. Dabei sind eine Liveübertragung und Ergebnisauswertung heute Standard und tragen zu einem besseren Miteinander im Verein bei.

 Projektstarter*in
Christian Werner

 Budgetziel
4.500 EUR

 Finanzierungsende
12.03.23

 www.viele-schaffen-mehr.de/projekte/digitale-schusserfassung-bogen

Sie möchten uns helfen? Überweisen Sie einen Betrag Ihrer Wahl bitte bis spätestens 5 Tage vor Finanzierungsende.

Zur Zahlung nutzen Sie bitte die Überweisungsinformationen oder scannen Sie mit Ihrer Banking-App den nebenstehenden GiroCode ein. Falls das Projekt das Finanzierungsziel nicht erreicht, erhalten alle ihr Geld zurück. Eine Spendenquittung können Sie ggf. direkt bei den Projektinitiatoren erfragen. Beachten Sie, dass Ihre Unterstützung dem Projekt erst gutgeschrieben wird, wenn die Zahlung eingegangen ist. Aus Gründen des Datenschutzes erscheint Ihre Spende in der öffentlichen Ansicht anonym.

Bezahlen per GiroCode



Kontoinhaber: VR Payment für Viele schaffen mehr
IBAN: DE33660600000000137749
BIC: GENODE6KXXX
Verwendungszweck: P20076 - Digitale Schußerfassung Bogenschießen

 VR-Bank Erding eG

VIELE SCHAFFEN
MEHR

KARL LOUIS

WERBEAGENTUR

wir können
LOGO

Visitenkarten
Briefpapier
Stempel
Flyer
Broschüre
Gutschein
Geschäftsausstattung

wir können
WEBSEITE

Ruaf einfach moi o

08083 90 72 01

0152 089 89 823

mia grein uns

Webdesign
Online Shop
Social Media
Präsentationen
Email Signatur
Google



Messestand
Arbeitskleidung
Firmenschild
Werbeartikel
Fahrzeugbeschriftung

KARL LOUIS Werbeagentur
Göttnerstraße 48 | 84424 Isen
hallo@karllouis-werbeagentur.de
www.karllouis-werbeagentur.de



ISEN



PS Dienstleistungen

Power aus Bayern für Bayern

- ✓ Dienstleistungen rund ums Haus
- ✓ Endreinigungen
- ✓ Grünanlagenpflege
- ✓ Winterdienst

Patrick Scheuermair

Pfarrer-Huber-Str. 15, 85659 Forstern
0176/ 304 317 12 | herr-poepperl@gmx.de

www.IhrBaumProfi.de



schnell • sauber • preiswert

Baumfällungen • Baumpflege • Abfuhr

jeder Schwierigkeitsgrad – NEU! Fällkran!

Wurzelstockfräsung • Gartenpflege

Spezialmäharbeiten • Brennholz

unverbindliche, kostenlose Beratung

Tel. 08122-17 91 661, kontakt@ihrbaumprofi.de

hautnahKOSMETIK | Wirkstoffkosmetik | Medical Skin Care



NEU bei hautnah
PLASMA LIFTING

Wirkstofftreatments
Microdermabrasion
Aquafacial
Needling
Mesotherapie
Ultraschalltherapie
Radiofrequenz
Hyaluroninjektion
Fruchtsäuretherapie
Cryotherapie
Profihilo

NiSV-Zertifiziert

Schmiedberg 70 | Buch a. B. | 08124 8511 | www.hautnah-kosmetik.de

Fliesen-Bach GmbH
Thomas Bach

BACH
FLIESEN

Forstern

Heimgartenstraße 5
85659 Forstern

Telefon 08124 / 1573
Fax 08124 / 9840
Mobil 0170 / 99 55 531

fliesenbach@aol.com
www.fliesenbach.de

Venezianische Marmor- und Glättetechnik

Marmor- und Granittreppen

Verputz- und Pflasterarbeiten

Bäder aus einer Hand

Exklusive Baukeramik

Ausstellungsraum

Fachberatung und Verkauf

Ihr verlässlicher Stromlieferant
aus der Region
unabhängig und kundenorientiert seit über 117 Jahren



SEW

- Stromversorgung
- E-Auto-Ladesäulen
- E-Check
- Photovoltaik
- Elektroinstallation
- Antennentechnik
- (W)LAN-Netzwerk-technik
- Smart Home
- Glasfaser-Spleiß-Technik



ÖKO-Strom
100 %
regional

Quelle: SEW

SEW Stromversorgungs-GmbH
Sempt-Elektrizitäts-Werke GmbH & Co. KG
Telefon 08122 / 9827 - 0 Fax 08122 / 9827 - 60
Werkstraße 2 · Pretzen · 85435 Erding · www.sewerding.de

Zimmermeister & Bautechniker
Zimmerei
H. Wimmer

Gewerbering 1a · 85659 Forstern
Tel.: 08124/910734 · Fax: 08124/910744

Dachstühle / Carports / Veranden
Balkone / Dachfenster / Trockenbau
Terrassenüberdachungen / Pergolen
www.zimmerei-hubert-wimmer.de

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Ortsverband Forstern
Buch a.B. und Pastetten

vielseitig - dynamisch - kompetent

Kennen Sie Ihre Rechte?

Für Ihre Rechte machen wir uns stark

Ob Renten- oder Krankenversicherung, Behindertenrecht, Arbeitsförderungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz: der VdK hilft Ihnen, Ihre Ansprüche durchzusetzen. Er berät Sie, zeigt Ihnen den Weg durch den Paragraphen-Dschungel und vertritt seine Mitglieder auch vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten.

Nutzen Sie die Vorteile einer starken Gemeinschaft. Und das für nur 6 Euro im Monat.

Also: Bleiben Sie nicht allein – treten Sie ein!

Albert Herweger, Tel. 08124/7226
Kreisverband Erding, Winterlestraße 10 b, 85435 Erding
Tel. 08122/892552

auto.wendt



KOMM INS TEAM ALS FAHRZEUG LACKIERER (m/w/d)



**Jetzt
bewerben**

[zentrale@
auto-wendt.de](mailto:zentrale@auto-wendt.de)

Telefon
08124 53090

auto.wendt

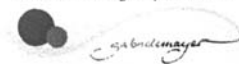
Am Bach1
85659 Forstern

www.auto-wendt.de

PERMANENTE HAARENTFERNUNG Elektro-Epilation

Endgültige Haarentfernung
benötigt die Technik Elektro-Epilation.
Diese wurde vor über 135 Jahren entwickelt.
Diese Technik ist bis heute unerreicht,
unabhängig von Haut- und Haarfarbe.
Informieren Sie sich über die Behandlungsmethode.

gabriele mayer · feldweg 7 · 85659 forstern
telefon 08124 - 90 92 14 · mobil 0173 - 675 68 15
<http://www.elektrologie-epilation.de>
info@elektrologie-epilation.de



ELEKTROLOGIE - PRAXIS
permanente haarentfernung - kosmetik



Fachbetrieb für Diabetes-Fußversorgung

- Diabetesfußbettungen
- Diabetestherapieschuhe
- Orth. Maßschuhe
- Prothesen / Orthesen
- Einlagen
- Schuhzurichtung
- Bandagen
- Bequemschuhe
- Komp. Strümpfe
- Lymphversorgung
- Podologie
- med. Fußpflege

Podologie
mit
Kassen-
zulassung

Vereinbaren Sie Ihren kostenlosen Beratungstermin

☎ 08121 / 22 32 80



SCHUH-& FUSS-FORUM

KOPPERT • INGERL • WARTNER GBR

Orthopädieschuhtechnik • Orthopädietechnik • Podologie



München, Adlzreiterstraße 4 • Poing, Neufarner Straße 1
Ismaning, Bahnhofstraße 17 • Forstern, Hauptstraße 3 • Ebersberg, Sieghartstraße 27

info@schuh-forum.com

www.schuh-forum.com

KOPPERT ELEKTRO

 REPARATUREN
 INSTALLATIONEN

 NEU- U. UMBAUTEN
 LCN-BUSSYSTEME

GEWERBEBOGEN 3 • 85659 FORSTERN • TEL. 08124 / 81 41 • FAX: 08124 / 91 06 22

Kfz-Meisterbetrieb

Reparaturen aller Fabrikate



Unser Service-Programm:

- Kfz-Inspektion, AU und TÜV im Haus
- Reifen- und Batterieservice
- Ölwechsel, auch mit SB-Ölwechselgerät
- Glasschaden Schnellservice
- SB – Waschanlage und DUO-SB Staubsauger
- Autobahn Vignette für Österreich und LKW / BRD
- TOTAL – Shop mit Autozubehör, Getränken, Lebensmitteln, Zigaretten, Zeitschriften Spielwaren
- Mikrowelle und Kaffeeautomat
- Entwicklungsdienst für Filme
- Täglich frische Backwaren

Öffnungszeiten:

Montag – Samstag

6.00 – 21.00 Uhr

Sonntag

8.00 – 20.00 Uhr

Hauptstraße 40

85659 Forstern

Tel. 08124 / 52 70 59

Familie Gaigl

Testen Sie uns, wir freuen uns auf ihren Besuch



- Maler – Anstrich und Renovierungsarbeiten für innen und außen
- Ausbesserungsarbeiten
- Lackierarbeiten
- Lasurarbeiten
- Wandverschönerung mit verschiedenen Techniken
- Struckturputze
- Spachtelarbeiten
- Wärmedämmung mit Wärmebildfoto und Wärmeschutzsnachweis

Mobil : 0160/1850540

Tel: 08124/907746

Fax: 08124/8627

Mühlhamer Markus

Karlsdorf Mitte 5

85659 Forstern

- saubere Arbeit, einschließlich Abdecken und Entsorgen des Müll,s ist selbstverständlich!



IHR PARTNER FÜR DEN INNENAUSBAU

Beratung, Planung, Bau und Montage aus Meisterhand.

MÖBELSCHREINEREI

Wohnräume . Küchen . Einzelmöbel . Verkleidungen . Ladenbau

BAUSCHREINEREI

Fenster . Haus- und Innentüren . Treppen . Geländer . Brandschutz- und Spezialtüren

Schreinerei Anton Lechner, Tadinger Str. 11, 85659 Forstern, Tel: 08124 1895

WWW.SCHREINEREI-LECHNER.COM

**WIR
STELLEN EIN
SCHREINER & MONTEURE (M/W/D)**



SBS Service

KFZ Meisterbetrieb – Reparatur aller Marken

Preisendorferstr. 4A 85659 Forstern

Telefon: 015120296891 E-Mail: service-sbs@web.de



Auf alle Reparatur und Servicearbeiten

(ausgenommen HU/AU)

Aktion Gültig vom 23.01.2023 - 28.02.2023

NEUMEIER

WEINHANDEL



Karlsdorf 1

85664 Hohenlinden

Tel. 0 81 24/12 69

Fax 0 81 24/77 72

e-Mail: Info@Wein-Neumeier.de

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.Wein-Neumeier.de

**Auf ca. 400 m² haben wir
für Sie über 300 Sorten rebsortenreine
Erzeugerabfüllungen auf Lager.**

Kostenlose Weinprobe in unserem Weinkeller.

KONRAD BRUMMER BESTATTUNGEN

85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2

Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19

E-Mail bestattungen@konradbrummer.de

www.konradbrummer.de

Kartoffeln vom Zieglerhof

verschiedene Sorten – von mehlig bis speckig
aus eigenem Anbau – von Hand verlesen
schonend zur Natur – direkt ab Hof
mit gutem Gewissen – für Mensch & Natur

Familie Ganghofer
Pastettener Straße 9, Karlsdorf
Tel. 08124/527389



Wir freuen uns auf Ihren Einkauf - gerne auch kleine Mengen !

Schlemmen, feiern, lachen – Kochhaus Oskar in Forstern

Aktuelle Infos und Events:
www.kochhaus-oskar.de

Wir planen für Sie **schöne Feste, Hochzeiten** und **familiäre Feiern** sowie **Firmenfeiern** – die perfekte Kombination aus Genuss und Erlebnis.

Aber auch traurige Anlässe verlangen eine gewisse positive Umgebung.
Für Ihre **Trauerfeier** bieten wir Ihnen einen würdigen Rahmen.

Infos und Eventkalender direkt im Kochhaus Oskar oder unter
Tel.: 081 24 / 90 74 50 · www.kochhaus-oskar.de

 **OSKAR
KOCHHAUS**
EVENTS · CATERINGSERVICE


BRAAS
SYSTEMPARTNER

Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft
★★★★

Roto
Profipartner

**Zimmerer,-
Holzbau- und
Dacharbeiten
aus einer Hand!**

**Zimmerei
Georg Wimmer**

Dachstühle · Holzhausbau · Innenausbau · Überdachungen · Dachsanierung
Dachfenster · Bedachungen · Pergolen · Dachdämmung · Energ. Sanierungen

 **081 24 / 92 95 · www.Zimmerei-Wimmer.de**